

**Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen
Gewässern im Landkreis Heilbronn vom 29. September 2026**

Das Landratsamt Heilbronn erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende:

Allgemeinverfügung

I.

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), in allen Gemeinden des Landkreises Heilbronn für Zwecke der Bewässerung und Beregnung untersagt. Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für diese Zwecke, gleich auf welche Art und Weise, verboten. Hiervon ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen, Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das schadlohe Einbringen von Niederschlagswasser.
2. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Produktion zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus sind hinsichtlich der Entnahme in l/s und der täglichen Entnahmemenge auf 50 % zu reduzieren. Die Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände erreicht werden. Die Pegelstände können unter <https://niz.baden-wuerttemberg.de/> abgerufen werden.
3. Die übrigen, nicht von Nr. 2 erfassten Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassen wurden, werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung, vorläufig untersagt.
4. Die Entnahme von Grundwasser aus Quellen, die in ein oberirdisches Gewässer münden, wird hiermit untersagt. Dies gilt nicht, wenn für diese Entnahme eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
5. Die Entnahme von Grundwasser aus Lauf- und Zierbrunnen sowie aus Wasserzapfstellen, deren Wasser in ein oberirdisches Gewässer münden, wird hiermit untersagt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Betriebe, die der wasserrechtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegen.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn (www.landkreis-heilbronn.de) als bekannt gegeben. Sie ist bis zum 31.10.2026 gültig.

Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

IV. Das Landratsamt Heilbronn, -Bauen, Umwelt und Nahverkehr- als untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

V. Begründung

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 75 Abs. 1 Satz 2 WG und § 35 Satz 2 LVwVfG.

Der Gemeingebrauch kann im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die Pegelstände im Landkreis Heilbronn liegen überwiegend auf einem extrem niedrigen Niveau. Derzeit ist keine langfristige Entspannung in Sicht. Ursache ist die seit mehreren Monaten anhaltende Dürreperiode. Die Niederschlagsmengen in einigen Landesteilen hatten bislang keine nachhaltige Wirkung auf die Wasser- und Grundwasserstände. In der ersten Septemberhälfte fielen im Landesdurchschnitt lediglich rund 10 mm Niederschlag bei einem Monatssoll von 70 mm. Bereits der August war mit rund 63 mm gegenüber dem Mittelwert von 94 mm deutlich zu trocken. Seit November 2025 waren, mit Ausnahme des Februars, alle Monate zu niederschlagsarm.

An trockenen Tagen sinken die Wasserstände schnell auf den derzeit sehr geringen grundwassergespeisten Abfluss (Basisabfluss) ab. Nach den aktuellen Wetterprognosen ist in den kommenden Tagen nicht mit ausreichenden Niederschlägen zu rechnen; auch der DWD prognostiziert eine eher trockene zweite Septemberhälfte. Eine wesentliche Verbesserung ist daher kurzfristig nicht zu erwarten. Da die Grundwasserneubildung hauptsächlich durch Herbst- und Winterniederschläge erfolgt, ist unter normalen Verhältnissen erst im Winter mit einer Entspannung der Situation zu rechnen. An jeder dritten Messstelle im Land liegen die aktuellen Verhältnisse unter den bisherigen September-Niedrigstwerten der vergangenen 30 Jahre. An mehr als 10% der Messstellen bewegen sich die Grundwasserstände mittlerweile auf historisch niedrigem Niveau, hauptsächlich im Bereich der Schwäbischen Alb, des Neckarbeckens und in Oberschwaben. Die

Niedrigwasserphase setzt sich deshalb derzeit im Grundwasser mit Ausnahme einiger Bereiche, in denen die Infiltration durch Oberflächengewässer vorerst einen stabilisierenden bzw. positiven Einfluss genommen hat, weiter fort. Das Wasserdargebot wird somit voraussichtlich weiter zurückgehen.

Die anhaltend geringe Wasserführung beeinträchtigt die Gewässerökologie erheblich. Auch wenn die Wassertemperaturen im Herbst sinken, können durch die geringe Abflussführung eine eingeschränkte Durchgängigkeit und weniger Teillebensräume bestehen, wodurch Fische und andere wassergebundene Tiere und Pflanzen gefährdet sind. Zudem droht eine Verschlechterung der Selbstreinigungskraft der Gewässersysteme. Insbesondere nach starken Gewitterregen in Dürrezeiten werden sauerstoffzehrende Stoffe über Regenwasserentlastungen in Kanalnetze eingetragen, welche schnell fallende Sauerstoffgehalte zur Folge haben können. Zusätzliche Wasserentnahmen können die Situation weiter verschärfen und das Erreichen bzw. die Erhaltung des guten ökologischen Zustands nach der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gefährden. Die bisherige Allgemeinverfügung wurde aufgrund der damaligen Wetterprognosen zunächst bis zum 30.09.2026 befristet. Da auch die aktuellen Prognosen keine ausreichenden Niederschläge erwarten lassen und sich trotz der Einschränkungen durch die Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 das Wasserdargebot und die Gewässerqualität weiter verschlechtert haben, ist eine Verlängerung zum Schutz der Gewässer zwingend erforderlich.

Da zahlreiche Gewässer des Landkreises weiterhin den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) oder weniger als zwei Drittel davon aufweisen (vgl. Pegelkarte „Abfluss und Wasserstand“ des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg vom 21.09.2026), bleiben die Beschränkungen der Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 bestehen. Dies gilt auch für die mit Änderung vom 18.08.2026 ergänzte Einschränkung der Wasserentnahme aus Quellen, Wasserzapfstellen sowie Lauf- und Zierbrunnen, die in oberirdische Gewässer münden.

Nachdem trotz Einschränkungen der Wasserentnahmen durch die Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 das Wasserdargebot sowie die Gewässerqualität sich weiter verschlechtert haben, ist es erforderlich, auch die Entnahmen aus Wasserzuflüssen von Quellen, Wasserzapfstellen sowie Lauf- und Zierbrunnen, die in oberirdische Gewässer münden, zu untersagen. Denn diese leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wasserführung in den oberirdischen Gewässern. Entnahmen aus diesen Quellen, Wasserzapfstellen und Lauf- und Zierbrunnen können derzeit den Wasserhaushalt beeinträchtigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 29. September 2026



Susanne Sperrfechter
Amtsleiterin
Bauen und Umwelt

Unterzeichnet von: Kurtz,
Larissa Sabine
Ort: Landratsamt Heilbronn
Datum: 29.09.2026